

Bericht

Reakkreditierung

Studiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.)

Inhalt

1.	Überblick zum Studiengang	2
2.	Informationen zum Verfahren.....	4
2.1	Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule	4
2.2	Informationen zum vorliegenden Verfahren	6
3.	Zusammenfassung der Bewertung der Gutachter*innen	7
3.1	Überblick zum Studiengang	7
3.2	Bewertung der Gutachter*innen – zusammengefasst vom Qualitätsmanagement	9
4.	Akkreditierungsbeschluss des Senats.....	11
5.	Bewertung der Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW	13
5.1	Formale Kriterien (Prüfung durch die Leitung Qualitätsmanagement)	13
5.2	Fachlich-inhaltliche Kriterien (Bewertung der Gutachter*innen)	14
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StudakVO)	14
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§12 StudakVO)	15
	Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§13 StudakVO)	17
	Studienerfolg (§14 StudakVO)	17
	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StudakVO).....	18
	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§16 StudakVO) (nicht zutreffend).....	18
	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 StudakVO) (nicht zutreffend)	18
	Hochschulische Kooperationen (§20 StudakVO)	18
	(nicht zutreffend).....	18

1. Überblick zum Studiengang

Studiengang	B.Sc. Physician Assistance		
Standort(e)	Köln und Regensburg		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester Regelstudienzeit, 6 Studiensemester auf Basis der Anrechnung		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 ECTS (Anrechnung aufgrund der Vorbildung 60 ECTS)		
Bei Master: konsekutiv o. weiterbild.	/		
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Re-Akkreditierung zum 1.9.2022 (Studiengang läuft seit 1.3.2018, 1 Änderungsanzeige 2020)		
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Stud.)	Max. 40 Studierende/Semester pro Standort		
Datum Selbstbericht	07.01.2022		
Formale Prüfung	25.02.2022	M. Frick, Ltg. QM	
Sachlich-inhaltliche Prüfung	13.05.2022	<ul style="list-style-type: none"> • Prof. Dr. med. Claudia Heilmann, M.Sc., Professorin Physician Assistant, Berufsakademie Sachsen, University of Cooperative Education, Staatliche Studienakademie Plauen • Prof. Dr. med. Gesine Weckmann, Studiengangsleiterin B.Sc. Ergotherapie und B.Sc. Physician Assistance von der EUFH Rostock • Anna Droste, Physician Assistant im St. Josef Krankenhaus in Wuppertal und Studiengangskoordinatorin des Studienganges B.Sc. Physician Assistance 	

		<p>an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kevin Dinse, Studierender im Studiengang B.Sc. Physician Assistance an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf • Thomas Schröder, Studienabschluss B.Sc. Physician Assistance der HSD
Beschlussdatum Senat	25.05.2022	
Erstellungsdatum Bericht	20.06.2022	

Datenblatt zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	73% der Studienbeginner*innen haben einen Abschluss erworben
Notenverteilung	Die Durchschnittsnote der Abschluss SoSe 2021 und WiSe 2021/22 liegt bei 2,3
Durchschnittliche Studiendauer	6 Semester
Studierende nach Geschlecht	<p>Verteilung der Geschlechter der Abschluss SoSe 2021 und WiSe 2021/22:</p> <p>30 Absolventinnen weiblich</p> <p>7 Absolventen männlich</p>

Daten zur Reakkreditierung

Erstakkreditiert am	28.03.2017
durch Agentur	Name: ACQUIN
Verfahren der Re-Akkreditierung	Studienjahr 2021/22: Interne Durchführung durch HSD basierend auf den Prozessen des QMS (Systemakkreditierung)
Eingang der Selbstdokumentation	7. Januar 2022
Zeitpunkt der Begehung	5. April 2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt wurden:	<p>Hochschulleitung</p> <p>Studiengangsleitung</p> <p>Lehrende (intern und extern)</p> <p>Studierende</p> <p>Qualitätsmanagement, Gleichstellungsbeauftragte</p>

Akkreditierungsbericht

Besichtigung der räumlichen und sächlichen Ausstattung:	Die räumliche und sächliche Ausstattung wurde in der virtuell stattfindenden Begehung nicht besichtigt
Nachreichung von Dokumenten nach der Begehung:	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzte Textstellen zum Sachstand • Eine Liste der Bachelorarbeiten mit Angabe der Titel und der Betreuer*innen der letzten zwei Semester • Drei exemplarische Bachelorarbeiten mit den Noten 1, 2, 3 • Bestätigung durchgeführter Praxiskurse

2. Informationen zum Verfahren

2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule Döpfer erfolgt unter Einbezug der in der Grundordnung festgelegten Gremien der Hochschule. Qualitätssicherung und -verbesserung wird als kontinuierlicher Prozess über zwei Regelkreise organisiert. Die Qualitätsentwicklung im inneren Regelkreis wird verantwortet von den Studiendekan*innen. Der Fokus liegt hier auf der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge basierend auf Rückmeldungen sowohl externer Gutachter*innen über die Akkreditierungsverfahren als auch der Studierenden, Absolvent*innen und Lehrenden, die über regelmäßige Evaluationen sowie regelhafte Austauschforen erhoben werden. Der äußere Regelkreis liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. Er umfasst Entscheidungen über Maßnahmen auf Hochschulebene sowie die Planung der Akkreditierungsverfahren. Der Fokus im äußeren Regelkreis ist schwerpunktmäßig auf die Qualitätssicherung unter Einbindung externer Gutachter*innen und die Weiterentwicklung des QM-Systems gerichtet. Die Festlegung der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren – Verfahren zur wesentlichen Änderung, zur Re-Akkreditierung, zur Neukonzeption oder zur Aufhebung eines Studiengangs – erfolgt in der jährlichen Steuerungssitzung der Hochschulleitung.

Prozess der Neueinrichtung von Studiengängen

Neu einzurichtende Studiengänge müssen einer Konzeptakkreditierung unterzogen werden. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt über drei externe Gutachten von Vertreter*innen aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und der Studierenden. Auf Basis der Gutachten fasst der Senat der Hochschule einen Beschluss zur Akkreditierung. Die Zusammenfassung der Gutachten wird veröffentlicht. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für eine Dauer, die sich bemisst aus der Regelstudienzeit des Studiengangs plus einem Jahr. Danach erfolgt für den Studiengang der Prozess der internen Re-Akkreditierung. Der Start eines neuen

Studiengangs ist erst nach der positiven Akkreditierungsentscheidung möglich.

Prozess der internen Re-Akkreditierung

Der Auftrag zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch die/den Präsident*in gemäß der vorgesehenen Frist im Hochschul-Akkreditierungsportal. Die erste Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt nach Ablauf der Regelstudierendauer plus ein Jahr, bei allen folgenden Re-Akkreditierungen innerhalb von acht Jahren nach der jeweils letzten Re-Akkreditierung. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachterteam in einem Vor-Ort-Besuch. Das Gutachterteam setzt sich aus fünf Personen zusammen: eine berufspraktisch qualifizierte Person, die im entsprechenden Berufsfeld tätig ist, zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen, die in der Lehre eines fachlich verwandten Studiengangs an einer externen Hochschule tätig sind, eine bzw. ein Absolvent*in des Studiengangs und ein externes studentisches Mitglied. Die Mitglieder des Gutachterteams erhalten vom Bereich Qualitätsmanagement eine Information zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle sowie zur Erstellung des Gutachtens. Die Vor-Ort-Begutachtung eines Studiengangs erfolgt an einem Tag. Befragt werden Vertretungen der Hochschulleitung und des Studiendekanats, die organisatorischen Studiengangsleitungen, Lehrende aus dem Studiengang, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung. Der Gutachterbericht orientiert sich an den Kriterien der Vorgaben der StudakVO sowie den Qualitätszielen der Hochschule. Er enthält zu den Kriterien ggf. begründete und mit Fristen versehene Auflagen („muss“) und Empfehlungen („kann“) zu dessen Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung des Gutachterberichts wird veröffentlicht. Der Beschluss zur Akkreditierung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis der Gutachten. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für acht Jahre. Bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist sind Überarbeitungen möglich. Ist bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist keine Re-Akkreditierung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Auflösung des Studiengangs einzuleiten.

Prozess einer wesentlichen Änderung

Die Festlegung, ob eine geplante Änderung in einem Studiengang wesentlich ist, erfolgt nach Begutachtung durch das Qualitätsmanagement durch die Hochschulleitung. Das Verfahren sieht die Erstellung eines Selbstberichts vor mit konkreten Angaben zur geplanten Änderung sowie den zugehörigen Ordnungen. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule in Bezug auf die geplante Änderung unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachten einer wissenschaftlich oder berufspraktisch qualifizierten Person. Der Beschluss zur Umsetzung der wesentlichen Änderung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis des Gutachtens. Der Beschluss kann mit Auflagen versehen sein mit einer Frist zur Umsetzung bis maximal einem Jahr. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch die/den zuvor beauftragten Gutachter*in.

2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren

Auf Beschluss der Hochschulleitung mit Zustimmung des Hochschulrates und des Senats der HSD Hochschule Döpfer wurde die Einleitung eines Verfahrens zur Reakkreditierung des Studiengangs „Physician Assistance“ (B.Sc.) für die Standorte Köln und Regensburg durchgeführt. Die Studiengangsleitung erstellte einen Selbstbericht.

Die Begutachtung erfolgte durch zwei Vertreterinnen der Wissenschaft, eine Vertretung der Berufspraxis sowie einem Absolventen und einen externen Studierenden. Der Selbstbericht des Studiengangs inklusive der Stellungnahme der Studierenden sowie aller relevanten Ordnungsdokumente wurde nach der Prüfung der formalen Kriterien der StudakVO NRW den vom Qualitätsmanagement im Auftrag der Hochschulleitung beauftragten Gutachter*innen übermittelt:

- Prof. Dr. med. Claudia Heilmann, M.Sc., Professorin Physician Assistant, Berufsakademie Sachsen, University of Cooperative Education, Staatliche Studienakademie Plauen
- Prof. Dr. med. Gesine Weckmann, Studiengangsleiterin B.Sc. Ergotherapie und B.Sc. Physician Assistance von der EUFH Rostock
- Anna Droste, Physician Assistant im St. Josef Krankenhaus in Wuppertal und Studiengangskoordinatorin des Studienganges B.Sc. Physician Assistance an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
- Kevin Dinse, Studierender im Studiengang B.Sc. Physician Assistance an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
- Thomas Schröder, Studienabschluss B.Sc. Physician Assistance der HSD

Am 5. April 2022 wurde der Studiengang im Rahmen eines virtuellen Meetings begutachtet. Seitens der Hochschule waren die Hochschulleitung, die Studiengangsleitung, interne Lehrende, externe Lehrende, das Qualitätsmanagement und die Gleichstellungsbeauftragte, sowie Studierende an den Gesprächen beteiligt. Folgende Dokumente wurden nach der Begehung nachgereicht:

- Ergänzte Textstellen zum Sachstand
- Eine Liste der Bachelorarbeiten mit Angabe der Titel und der Betreuer*innen der letzten zwei Semester
- Drei exemplarische Bachelorarbeiten mit den Noten 1, 2, 3
- Bestätigung durchgeführter Praxiskurse

Hochschulübergreifend geltende Dokumente zu einzelnen Kriterien, die im Rahmen des Verfahrens der Systemakkreditierung Gültigkeit erlangt haben, wurden im Begutachtungsverfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet (siehe hierzu Hinweise in den Tabellen Kapitel 5.1 und 5.2.).

Der Bericht der Gutachter*innen wurde am 13.5.2022 fertiggestellt und dem Senat als Grundlage für den Beschluss übermittelt. Der Beschluss des Senats zur Reakkreditierung erfolgte mit Auflagen am 25.05.2022.

3. Zusammenfassung der Bewertung der Gutachter*innen

3.1 Überblick zum Studiengang

a) Qualifikationsziele und fachliche Schwerpunkte

Im Wesentlichen werden die Studierenden auf folgende mögliche Aufgabengebiete vorbereitet:

„Das Studium zum Physician Assistant soll im Rahmen des Berufsbilds zur Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen der ärztlichen Delegation befähigen, soweit diese nicht im Einzelfall oder wegen ihres Schwierigkeitsgrades, einer besonderen Gefährdung des Patienten oder auf Grund besonderer Umstände, wie beispielsweise des konkreten Krankheitsverlaufs oder der Unvorhersehbarkeit möglicher Reaktionen, als höchstpersönliche Leistung einer Ärztin oder eines Arztes erbracht werden müssen.

1. Mitwirkung bei der Erstellung der Diagnose und des Behandlungsplans
2. Mitwirkung bei komplexen Untersuchungen sowie Durchführung von medizinisch-technischen Tätigkeiten, soweit diese nicht speziellen Berufsgruppen vorbehalten sind
3. Mitwirkung bei der Ausführung eines Behandlungsplans
4. Mitwirkung bei Eingriffen
5. Mitwirkung bei Notfallbehandlungen
6. Adressatengerechte Kommunikation und Informationsweitergabe
7. Prozessmanagement und Teamkoordination
8. Unterstützung bei der Dokumentation“

(Quelle: „Physician Assistant – Ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen“, Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin, 2017)

Ein übergeordnetes Qualifikationsziel des Studiengangs ist das Erkennen der Grenzen von Physician Assistants im Bereich ihres medizinischen Handelns. Die Studierenden kennen den legitimen Tätigkeitsbereich ihres diagnostischen und therapeutischen Handelns im Detail und können dies in jeder beruflichen Situation entsprechend praktisch umsetzen. Im Laufe Ihres Bachelorstudiums erwerben sie Kompetenzen, die sie qualifizieren, ihre Fachkompetenzen an sich rasch wandelnde Anforderungen anzupassen und spezielle medizinische Problemstellungen auf dem Niveau des internationalen Fachstandards wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Sie entwickeln ein kritisches Bewusstsein für ethisch bedeutsame Anforderungen und Probleme in ihrem späteren Tätigkeitsfeld.

Die Reflexion berufspraktischer Erfahrungen und deren Verknüpfung mit dem theoretisch Erlernten bildet einen wesentlichen Bestandteil des Kompetenzerwerbs im Studiengang Physician Assistance. Daher erfüllen die studienbegleitenden Praxisprojekte eine zentrale Funktion. Die Handlungsfelder der Praxisprojekte orientieren sich an dem Konzeptpapier zum Physician Assistant der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung von 2017. Im Rahmen des Studiums werden insgesamt 520h Praxisprojekte an deutschsprachigen Krankenhäusern oder Praxen durchgeführt, was der praxisorientierten Ausbildung dient. Dabei setzen die Studierenden die erworbenen Kompetenzen aus den vorangegangenen

Modulen in medizinischen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) mit konkreten Tätigkeitsvorgaben in die Praxis selbstständig um. Die Praxisprojekte laufen parallel und in Ergänzung zu den entsprechenden theoretisch ausgerichteten Modulen. Im Rahmen der Praxisprojekte werden sie sowohl vor Ort fachärztlich als auch durch die Hochschule betreut. Die zu erwerbenden Kompetenzen werden in Form eines Logbuchs kontrolliert, in dem Fachärzt*innen den Erwerb dieser dokumentieren. Die im Rahmen der Praxisprojekte zu verfassenden Studienarbeiten dienen der Reflexion des Theorie-Praxis-Transfers. Neben den Praxisprojekten dienen auch speziell Kurse und Übungen (z.B. EKG-Kurs) sowie Skill-Trainings (z.B. Nahtkurs) der Festigung und dem Praxistransfer der in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse.

In dem betroffenen Studiengang gibt es keinen fachlichen Schwerpunkt, sondern es werden, ähnlich wie im Medizinstudium, die wichtigen medizinischen Fachbereiche gelehrt entsprechend des Konzeptpapiers zum Physician Assistant der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung von 2017.

b) Besondere Merkmale (Organisationsform, Lehrformen, Voraussetzungen etc.)

Der Studiengang B.Sc. Physician Assistance ist als Teilzeitstudiengang organisiert. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. In der Summe werden während des Studiums 150 ECTS erworben, 60 ECTS erhalten die Studierenden zu Beginn des Studiums angerechnet aufgrund ihrer abgeschlossenen Ausbildung in einem im Gesundheitswesen angesiedelten Beruf, welche Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist. Für die Anrechnung dieses Vorwissen ist das Bestehen einer Äquivalenzprüfung notwendig. Insgesamt werden somit 210 ECTS erworben. Durch Lehrveranstaltungen (in Präsenz und auch virtuell) vorwiegend an Freitagen, Samstagen und Sonntagen ca. 5 Mal je Semester und zusätzlichen virtuellen Lehrangeboten unter der Woche abends oder asynchron ist eine Ausübung des Berufs neben dem Studium möglich.

Der Studiengang besteht aus 24 Modulen. Bis auf das Modul „Bachelorarbeit inkl. Kolloquium“, welchem 12 ECTS zugeordnet werden, wird jedes Modul mit 6 ECTS vergütet. Ein ECTS Punkt basiert auf der Grundlage von 25 Stunden Workload, somit ergibt sich für die Module mit 6 ECTS ein Gesamt-Workload von 150 Stunden. Im Studiengang wird zwischen Theorie- und Praxismodulen unterschieden. 20 Module haben einen theoretischen Fokus, 4 Module einen praktischen (die sog. Praxisprojekte). Die 150 Stunden in den meisten theoretischen Modulen setzen sich wie folgt zusammen:

- 20 Stunden Präsenzstudium (Vorlesung, Seminar, Übungen, teilweise Praxiskurse)
- 25 Stunden Virtuelle Vorlesungen und Betreuungen (ggf. mit interaktiven Tools); Vorlesungen finden im virtuellen Klassenzimmer, z.B. via Zoom oder MS Teams, teilweise als Live-Veranstaltung mit u.a. Gruppenaufträgen, Präsentationen der Studierenden, Dozierendenfeedback und teilweise als asynchron eingesprochen Online-Vorlesungen der Dozierenden statt, welche sich die Studierenden zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl und in beliebiger Häufigkeit ansehen/anhören können
- 50 Stunden Studienaufträge (z.B. Studienarbeiten/„Hausaufgaben“, Referate, Bearbeitung von Übungsaufgaben und Arbeitsaufträge)
- 55 Stunden Selbststudium/Prüfungsvorbereitung

Die 4 praktischen Module stellen die Praxisprojekte dar, die 150 Stunden Workload setzen sich dabei wie folgt zusammen:

- 130 Stunden Praktikum in einer medizinischen Einrichtung

- 5 Stunden Virtuelle Vorlesungen und Betreuungen
- 15 Stunden Selbststudium (zum Erstellen der Studienarbeit/des Praxisberichtes)

Folgende Lehrformen werden eingesetzt: Einzel- und Gruppenarbeit auf der Grundlage problemorientierten und selbstgesteuerten Lernens; theoretisch-abstrakte Wissensvermittlung in Form von Vorlesungen sowie das Eigenstudium mit Hilfe von Unterrichtsmaterialien sowie entsprechender fachlicher und wissenschaftlicher Literatur.

Folgende formale Voraussetzungen bestehen für den Zugang zum Studiengang:

1. Landesübliche Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife (§49 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen) und über berufliche Qualifikation entsprechend BBHZVO)
2. Abschluss einer in der Regel 3-jährigen Ausbildung in einem im Gesundheitswesen angesiedelten Beruf
3. Bestehen einer Äquivalenzprüfung

Das Auswahlverfahren zum betroffenen Studiengang besteht aus 2 Stufen:

1. Nach der Bewerbung erfolgt eine Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung und der Ausbildung eines im Gesundheitswesen angesiedelten Berufs
2. Dann erfolgen die Äquivalenzprüfung und das Bewerbungsgespräch, in dem sich der/die Bewerber*in vorstellt und seinen Werdegang und seine Motivation für das Studium schildert. Im Rahmen des Gespräches wird das Studium vorgestellt und evtl. individuell geplant.

Das Zulassungsverfahren ist in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt. Die Studiengangsleitung entscheidet nach festgelegten Kriterien über die Aufnahme.

3.2 Bewertung der Gutachter*innen – zusammengefasst vom Qualitätsmanagement

Der Studiengang basiert in seiner Konzeption auf einem anwendungsorientierten Bachelorstudiengang (B.Sc.), in dem die Lernenden breitgefächerte medizinische Kenntnisse sowie die formale Voraussetzung erwerben, um Ärzt*innen bei delegierbaren Routineaufgaben zu unterstützen und zu entlasten. Der Studiengang schließt damit eine wichtige Lücke für den Bedarf an qualifizierten Fachkräften im Gesundheitsbereich. Insgesamt bildet der Studiengang aus Sicht der Gutachter*innen ein schlüssiges Bild von den Qualifikationszielen und dem Abschlussniveau, sowie mit Blick auf die Qualitätsziele der Hochschule.

Der Studiengang orientiert sich am Berufskonzept „Physician Assistant – ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen“ von Bundesärztekammer und KVB von 2017 und erfüllt die dort beschriebenen inhaltlichen Qualitätskriterien weitestgehend.

Die Präsenz für die Theoriemodule, die nicht auf Grundlage des Hochschulgesetzes NRW umsetzbar ist, sollte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Dazu sollten die Anwesenheit bei den Praxiskursen verpflichtend gemacht und Prüfungen so gestaltet werden, dass die Anforderungen nicht durch alleiniges Selbststudium erfüllt werden können. Es wird vom Gremium empfohlen, die Bemühungen zu intensivieren, um die Anwesenheit bei den Präsenzveranstaltungen für die Studierenden attraktiv zu machen.

Die Studierenden sollen entsprechend dem Berufskonzept durch das Studium auch zu einer Tätigkeit im ambulanten Sektor befähigt werden. Entsprechende Inhalte, einschließlich der Allgemein- und hausärztlichen

Medizin, sind bisher im Modulhandbuch nicht abgebildet. Daher wird die Auflage ausgesprochen, dass die Themen Allgemeine und ambulante Medizin in geeigneter Weise in das Curriculum aufgenommen werden.

Die praktischen Teile des Studiums umfassen mit 40 Credit Points 19 Prozent des Studiumumfangs. Das Studium sollte jedoch einen höheren praktischen Anteil aufweisen. Zudem wird empfohlen, dass im Rahmen der Praxisprojekte der ambulante Sektor berücksichtigt werden soll. Das Prinzip der Delegation ist bisher in der Modulbeschreibung der Praxisprojekte nicht hinterlegt. Daraus ergeben sich folgende Auflagen:

- (1) Der Praxisanteil im Studium soll durch die Ergänzung eines weiteren Praxisprojektes erhöht werden.
- (2) Das Prinzip der Delegation ist in der Modulbeschreibung der Praxisprojekte zu verankern.

An der HSD stehen feste Ansprechpartner*innen für die Praxiseinsätze bereit. Die Studierenden erhalten zu Beginn ihres Studiums eine Einführung zu den Praxisprojekten. Die zeitliche Koordination bleibt in der Selbstverantwortung der Lernenden. Es hat sich gezeigt, dass das Finden einer geeigneten Stelle sich oftmals schwierig gestaltet, besonders ohne eine vertragliche Bindung an eine medizinische Einrichtung. Es gibt Plätze für Notfälle. Es sollten jedoch weitere Maßnahmen zur Unterstützung vorgenommen werden:

- (1) Eine noch stärkere Unterstützung der Studierenden durch die Hochschule durch eigene Akquise von Praxisplätzen und -einrichtungen.
- (2) Ein enger Austausch zwischen der Hochschule und den betreuenden Fachärzt*innen in der Klinik ist anzustreben und sollte strukturell verankert werden. Diese sollten in geeigneter Weise über ihre Aufgaben als Praxisbetreuer*innen informiert werden, z.B. mit einem Leitfaden.
- (3) Das Qualitätsmanagement für die Zusammenarbeit mit der Praxiseinrichtung sollte stärker strukturiert werden.

Für die Praxisprojekte erhalten die Studierenden ein Logbuch, das sich am Kompetenzkatalog des Berufskonzeptes orientiert und quantitative Vorgaben für die einzelnen Aufgaben enthält. Einige Aspekte werden als nicht realisierbar vom Gremium erachtet, wie beispielsweise die Vorgabe von 10 Reanimationen. Daraus ergibt sich die Auflage, dass in der Praktikumsordnung klare Regeln für den Ablauf der Praxiseinsätze vorgegeben werden. Die Praxisprojekte und das Logbuch sind stärker zu curricularisieren und dem Studienfortschritt anzupassen, um den Kompetenzerwerb nachvollziehbar und überprüfbar zu machen. Zudem wird empfohlen, dass das Logbuch einfacher gestaltet wird und die quantitativen Vorgaben für die einzelnen Aufgaben überprüft werden.

Um ein Praxismodul erfolgreich zu bestehen, werden von den Praktikumsbeauftragten die Praxisberichte bewertet. Dafür gibt es bislang keine Vorgaben. Eine Überprüfung der praktischen Fähigkeiten, sowie eine Benotung des Praxismoduls erfolgt nicht. Das Gremium schlägt daher folgende Auflagen vor:

- (1) Eine individuelle Überprüfung der praktischen Fähigkeiten – dazu sind von der HSD verbindliche Vorgaben zu formulieren, die sich auf die praktische Umsetzung sowie auf die fachlich-inhaltlichen und die qualifikationsbezogenen Vorgaben beziehen
- (2) Benotung der Praxisprojekte
- (3) Klare Definition der Kriterien für die Studienarbeiten zu den Praxisprojekten und Abbildung der Anforderungen der beruflichen Praxis

Zudem empfehlen die Gutachter*innen, dass die Benotung die praktischen Fähigkeiten und die Studienarbeit widerspiegelt.

Die Rahmenbedingungen für Mobilität und Flexibilität sind gegeben, sodass ein Wechsel prinzipiell zwischen den Standorten möglich ist. Praxiskurse oder Präsenzveranstaltungen können auch an einem anderen Standort nachgeholt werden.

Die Qualifikationen der haupt- und nebenberuflichen Dozierenden ist gewährleistet. Die Einbindung der externen Lehrenden ist strukturell verankert. Die räumlichen und personellen Ressourcen sind adäquat und die Gruppengrößen diesen angemessen. Die Bibliothek ist durch verschiedene kostenfreie Nutzungsmöglichkeiten für mehrere, auch Online-, Bibliotheken sehr gut ausgestattet.

Die Prüfungsorganisation ist so gestaltet, dass ein berufsbegleitendes Studium in sechs Semestern ohne Zeitverlust absolviert werden kann. Jedoch gibt es Häufungen bestimmter Prüfungsformen. Daher wird angeregt, dass die unterschiedlichen Prüfungsformen noch stärker über die Semester verteilt werden, um mehr Varianz zu realisieren und die Belastung für die Studierenden handhabbarer zu halten.

Der Studienverlauf ist im Vorhinein bekannt und wurde auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie weitgehend realisiert. Eine Vollzeitbeschäftigung ist mit dem Studium kaum zu vereinbaren und stellt ein Überlastungsrisiko für die Studierenden dar. In den Bewerbungsgesprächen wird darauf hingewiesen und die Reduktion der Arbeitszeit angeraten. Die Gutachter*innen empfehlen, dass in den offiziellen Unterlagen zum Studium klar darauf hingewiesen wird, dass von einer Vollzeitbeschäftigung abgesehen werden sollte.

Die Prozesse zur Gewährleistung der Aktualität des Modulhandbuchs und der Abbildung der fortlaufenden Professionalisierung des Berufsbildes PA sind gegeben.

Die Einbindung der Studierenden und der Absolvent*innen in die Weiterentwicklung des Studiengangs und der Hochschule ist anhand verschiedener Instrumente gegeben. Die Strukturen zur Vermeidung von Studienabbrüchen und zur Sicherung des individuellen Studienerfolgs sollten erweitert werden. Es wird die Empfehlung ausgesprochen, dass ein gezieltes Beratungsangebot für Studierende installiert werden sollte, die einen Abbruch in Erwägung ziehen, sowie konkrete Ansprechpartner für Notfälle benannt werden. Die Verbindlichkeit der Nachfrage nach den Gründen für Studienabbrüche sollte erhöht werden.

Die Hochschule bemüht sich aktiv um Chancengleichheit für alle Studierenden und Mitarbeitenden. Es wird seitens des Gutachtergremiums empfohlen, die Anstrengungen, auch männliche Studierende bei der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie gezielt zu unterstützen, zu intensivieren und strukturell zu verankern.

4. Akkreditierungsbeschluss des Senats

In der Senatssitzung am 25.05.2022 erfolgte mit einfacher Mehrheit folgender Beschluss des Senats:

Der Senat stimmt der Akkreditierung des Studiengangs B.Sc. Physician Assistance in der Fassung vom 25.02.2022 mit folgenden Auflagen und Empfehlungen zu. Folgende Auflagen werden gegeben:

1. Die Themen Allgemeine und ambulante Medizin sollen in geeigneter Weise in das Curriculum aufgenommen werden. Der Praxisanteil im Studium soll durch die Ergänzung eines weiteren Praxisprojektes erhöht werden. Zudem ist das Prinzip der Delegation von ärztlichen Tätigkeiten in der Modulbeschreibung aller Praxisprojekte konsequent zu verankern.
2. In den Praktikumsordnung sollen klare Regeln für den Ablauf der Praxiseinsätze vorgegeben werden. Die

Praxisprojekte sind stärker zu curricularisieren und dem Studienfortschritt anzupassen, um den Kompetenzzuwachs nachvollziehbar und überprüfbar zu machen.

3. Die schriftliche Modularbeiten der Praxisprojekte sollen benotet werden. Hierzu sind klare Kriterien auszuarbeiten und zu definieren, die die Anforderungen der beruflichen Praxis abbilden.

4. Eine individuelle kompetenzorientierte Überprüfung der praktischen Fähigkeiten in den Praxiskursen soll erfolgen. Die entsprechenden Kriterien zur Überprüfung sind schriftlich festzulegen.

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zum 25.05.2023 schriftlich nachzuweisen.

Folgende Empfehlungen werden gegeben:

1. Das Logbuch und die schriftliche Modularbeiten der Praxisprojekte sollen sich am Studienverlauf und am Aufbau der einzelnen Module orientieren und eine aufbauende Kompetenzorientierung berücksichtigen.

2. Eine noch stärkere Unterstützung der Studierenden durch die Hochschule bei der Suche nach und durch eigene Akquise von Praxisplätzen und -einrichtungen ist zu empfehlen. Ein engerer Austausch zwischen der Hochschule und den betreuenden Fachärzt*innen in der Klinik ist anzustreben und sollte strukturell verankert werden. Diese sollten in geeigneter Weise über ihre Aufgaben als Praxisbetreuer*innen informiert werden, z. B mit einem Leitfaden. Das QM für die Zusammenarbeit mit der Praxiseinrichtung sollte stärker strukturiert werden. Das Logbuch könnte einfacher gestaltet und die quantitativen Vorgaben für die einzelnen Aufgaben sollten überprüft werden.

3. Die unterschiedlichen Prüfungsformen sollten noch stärker über die Semester verteilt werden, um mehr Varianz hineinzubringen und die Belastung für die Studierenden handhabbar zu halten.

4. In den offiziellen Unterlagen zum Studium sollte klar darauf hingewiesen werden, dass von einer Vollzeitbeschäftigung neben dem Studium abgeraten wird.

Den Auflagen der Gutachter*innen wurde im Wesentlichen gefolgt und diese wurden spezifiziert. Bei der Prüfung der Praxisleistung ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um einen primärqualifizierenden Studiengang handelt und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung vorausgesetzt wird. Bestimmte Grundfertigkeiten werden als gegeben vorausgesetzt, zudem wird der Kompetenz von Fachärzt*innen bei der Bescheinigung von praktischen Fertigkeiten vertraut. Die Empfehlungen, die Hochschulweite Relevanz haben, werden an die jeweiligen zuständigen Gremien der Hochschule weitergegeben, jedoch nicht als Einzelempfehlungen an den Studiengang adressiert.

Die Akkreditierung gilt unter der Voraussetzung der fristgerechten Erfüllung der Auflagen bis zum 30.09.2030

5. Bewertung der Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW

5.1 Formale Kriterien (Prüfung durch die Leitung Qualitätsmanagement)

Die Bewertung der formalen Kriterien erfolgte durch die Leitung des Qualitätsmanagements.

Kriterium	Inhalte	Bewertung
Studienstruktur und Studiendauer (§3 StudakVO)	Der Bachelorstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten. Der Studiengang umfasst 6 Studiensemester im berufsbegleitenden Regelstudienverlauf. Pro Semester sind max. 25 CP vorgesehen. 60 Credit Points werden angerechnet.	Entspricht den formalen Anforderungen
Studiengangsprofil (§4 StudakVO)	Im 6. Studiensemester ist eine Abschlussarbeit (9 CP) vorgesehen. Die Lernergebnisse für die Abschlussarbeit im beigefügten Modulhandbuch umfassen wissenschaftliche Kompetenzen auf Bachelorniveau.	Entspricht den formalen Anforderungen
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§5 StudakVO)	Die StudakVO beinhaltet keine Vorgaben bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge. Es gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes NRW sowie der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die entsprechend im Studiengang berücksichtigt sind. Die Anerkennung der Vorbildung über Ausbildungen erfolgt gemäß der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (2008). Die Gleichwertigkeit der Vorbildungen wird über eine Äquivalenzprüfung erhoben.	Entspricht den formalen Anforderungen
Abschluss und Abschlussbezeichnung (§6 StudakVO)	Der Studiengang vergibt entsprechend seiner Ausrichtung den Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) Physician Assistance.	Entspricht den formalen Anforderungen
Modularisierung (§7 StudakVO)	Der Studiengang umfasst 24 Module, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind und sich jeweils über ein Semester erstrecken. Die Beschreibung der Module entspricht den Vorgaben der Akkreditierung und umfasst alle relevanten Aspekte.	Entspricht den formalen Anforderungen
Leistungspunktesystem (§8 StudakVO)	Jedes Modul hat in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine festgelegte Anzahl an ECTS-CP. In den ersten 5 Semestern sind jeweils 24 CP vorgesehen, im 6. Semester 30 CP vorgesehen. Pro CP werden 25 Stunden angesetzt. Das Studium	Entspricht den formalen Anforderungen

	insgesamt umfasst 210 CP, der Aufwand für die Bachelorarbeit 9 CP (inkl. Bachelorkolloquium 12 CP).	
Die Kriterien „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StudakVO)“ und „Joint-Degree-Programm (§10 StudakVO)“ sind für den Studiengang nicht zutreffend.		-----

5.2 Fachlich-inhaltliche Kriterien (Bewertung der Gutachter*innen)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ▪ Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ▪ Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. 	x			
<p>(2)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität. 	x			

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. 				
<p><i>(3) Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i></p> <p>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.</p>	x			
<p><i>(3) Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i></p> <p>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreitende, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.</p>			x	
<p><i>(3) Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ▪ Das Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ▪ Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. 			x	

Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung (§12 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p><i>(1)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ▪ Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ▪ Das Studiengangkonzept umfasst vielfältige, an die 		x		Das Gutachtergremium erteilt Auflagen und gibt Empfehlungen.

<p>jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. ▪ Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierenden-zentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. 				
<p>(2)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ▪ Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ▪ Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. 	x			<p>Die fachlich-wissenschaftliche und didaktische Qualifikation wird über das Berufungsverfahren der Hochschule sichergestellt (PB 322.1).</p> <p>Die Weiterqualifizierung der Lehrenden wird über die Angebote an didaktischer Fortbildung fachlich-wissenschaftlicher Weiterbildungen gewährleistet (PB 323.1).</p>
<p>(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).</p>	x			
<p>(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.</p>		x		<p>Das Gutachtergremium erteilt Auflagen und gibt Empfehlungen</p>
<p>(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, ▪ die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, ▪ einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu 		x		<p>Die Prüfungsbelastung wird durch regelmäßige Workloaderhebungen dokumentiert. Die Workloaderhebungen sind Teil der Lehrveranstaltungs-evaluationen (PB 411.1).</p>

<p>bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen. 				<p>Die Ergebnisse werden in der kontinuierlichen Entwicklung des Studiengangs berücksichtigt (PB 353.3).</p> <p>Die regelmäßige Anpassung und Entwicklung der Prüfungsformen wird über das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule über den Prozess PB 353.3 sichergestellt.</p> <p>Das Gutachtergremium erteilt Auflagen und gibt Empfehlungen.</p>
<p>(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.</p>	x			

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§13 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ▪ Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ▪ Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene. 	x			<p>Die laufende Aktualisierung der Angaben im Modulhandbuch ist sichergestellt über die Prozesse PB 353.7 Reflexion Qualitätsentwicklung und PB 352.4 Lenkung Modulhandbücher.</p>

Studienerfolg (§14 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. 	x			<p>Der Erfolg und die Weiterentwicklung eines Studiengangs werden durch das Qualitätsmanagement</p>

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ▪ Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. 				<p>der Hochschule über geschlossene Regelkreise unter Mitwirkung von Studierenden bzw. Absolvent*innen gewährleistet (HS 100.1 QM-Handbuch HSD).</p> <p>Das Gutachtergremium gibt Empfehlungen.</p>
---	--	--	--	---

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.	x			<p>Die Hochschule hat ihre Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit im QM-Handbuch (HS 100.1) beschrieben.</p> <p>Das Gutachtergremium gibt Empfehlungen.</p>

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§16 StudakVO) (nicht zutreffend)				
--	--	--	--	--

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 StudakVO) (nicht zutreffend)				
---	--	--	--	--

Hochschulische Kooperationen (§20 StudakVO) (nicht zutreffend)				
---	--	--	--	--

Person/Funktion	Datum	Version
Erstellung: A. Schuller, Qualitätsmanagement	20.06.2022	1